

Anzeige

► Die Simba Computer Systeme GmbH eröffnet Niederlassung im Rhein-Main-Gebiet

Die Simba Computer Systeme GmbH, Hersteller der gleichnamigen Finanzsoftware, wächst kontinuierlich. Am 14. Juni 2013 hat das Unternehmen in Mainz einen weiteren Standort eröffnet.

Der süddeutsche Softwarehersteller, der mit drei zielgruppenspezifischen Produktlinien bedarfsgerechte Lösungen für Steuerkanzleien, Unternehmen sowie kirchliche & soziale Einrichtungen anbietet, beabsichtigt die Stärkung der Geschäftsaktivitäten sowie den Ausbau des Serviceangebots im Rhein-Main-Gebiet. Nach Eröffnung der Hamburger Niederlassung im Dezember 2011, welche ebenfalls ein eigenes Schulungszentrum unterhält, folgt mit Mainz nun der zweite Schulungsstandort. „Simba verfolgt eine klare Wachstumsstrategie. Dazu gehört u.a. die Gründung von Niederlassungen an strategisch sinnvollen Standorten. Das neue Büro in Mainz ermöglicht es uns, bestehende Kunden im Rhein-Main-Gebiet noch besser zu betreuen, das Angebot an Schu-

lungsdienstleistungen auszubauen und neue Kunden für uns zu gewinnen“ sagt Michael Brhel, Geschäftsführer der Simba Computer Systeme GmbH. „Die Nähe zu unseren Kunden ist ein entscheidendes Kriterium“, so Mirko Jurkovic, der neu ernannte Niederlassungsleiter. Jurkovic weiter: „Wir verfügen bereits über einen umfangreichen Kundenstamm in dieser Region, bauen damit unsere lokale Präsenz weiter aus und reagieren auf die stetig steigende Nachfrage potenzieller Neukunden.“

Das Unternehmen blickt zuversichtlich in die Zukunft, zumal die Nachfrage nach einfach handhabbarer, gleichzeitig jedoch leistungsstarker Finanzsoftware stetig steigt. Mit bundesweit über 5.000 Installationen ist das Marktpotenzial noch lange nicht erschöpft. „Die stetig wachsende Anzahl neu gewonnener Kunden bestätigt uns in unserer Vorgehensweise“, resümiert Rainer Börke, Vertriebsleiter der Simba Computer Systeme GmbH.



Die neue Niederlassung Rhein-Main der Simba Computer Systeme GmbH in Mainz-Hechtsheim

Die Eröffnungsfeier am 14. Juni 2013, die das Unternehmen mit einem Tag der offenen Tür beging, stieß auf reges Interesse. Kunden, Interessenten sowie offizielle Vertreter der Stadt und lokaler Verbände kamen, um Glückwünsche zu überbringen und sich zu informieren.

Heike Nock, Marketing, Simba Software

► Datenschutz in der Steuerberaterpraxis

Gerhard Stampe
Datenschutzbeauftragter und
Geschäftsführer der MERENTIS DataSec
GmbH; Bremen

Das Bundesdatenschutzgesetz wird seit seinem Inkrafttreten eher stiefmütterlich behandelt, obgleich Datenverarbeitung in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnt. Egal ob E-Mail, Fax oder EDV gestützte Datenverarbeitung. Die Datenmengen werden immer größer und werden in immer kürzerer Zeit verarbeitet. Aus diesem Grund entfalten Datenpannen auch immer größere Tragweiten und nehmen deutlich zu. Es vergeht kaum ein Monat, in dem man nicht von datenschutzrechtlichen Skandalen oder Datenpannen in den Medien liest. Da werden hochsensible Daten einfach in den Müllcontainer geworfen oder es finden sich, wie bereits mehrfach

geschehen, Festplatten mit hochsensiblen Steuerdaten auf dem Flohmarkt.

Manchmal ist einfach nur Unachtsamkeit der Grund, doch ganz häufig resultieren Datenpannen schlicht aus der Unkenntnis der vielschichtigen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und den daraus resultierenden notwendigen Vorgehensweisen.

Das Bundesdatenschutzgesetz – auch für Steuerberater zwingend

Auch in Steuerberatungskanzleien werden täglich große Mengen an (teils hochsensiblen) Daten verarbeitet. Von daher ist die Pflicht zur Verschwiegenheit und der Schutz von Daten gerade hier von zentraler Bedeutung. Die u.a. in § 57 Abs. 1 StBerG; § 9 BOSTB geregelte berufliche Verschwie-



genheitspflicht erstreckt sich auf alles, was dem Steuerberater in Ausübung seines Berufes oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut wurde oder bekannt geworden ist und endet selbstverständlich nicht mit dem Mandatsverhältnis als solchem, sondern besteht zeitlich unbeschränkt fort.

Während die berufliche Verschwiegenheit dem Schutz der durch das Mandat bekannt gewordenen Informationen und damit dem Vertrauen des Mandanten dient, schützt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) das Recht des Einzelnen auf informelle Selbstbestimmung.